

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)**

vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2024)

zum Thema:

**Ergänzende Anfrage zu der Antwort des Senats, betreffend die Anfrage Nr. 19/20770 zur Daten-übertragung im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes**

und **Antwort** vom 7. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21165  
vom 19. Dezember 2024

über Ergänzende Anfrage zu der Antwort des Senats, betreffend die Anfrage Nr. 19/20770  
zur Daten-übertragung im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort des Senats heißt es, dass durch die verwendete Kehrbuchsoftware Aufwand seitens der Bezirksschornsteinfeger weitgehend vermieden werde und deshalb eine „separate Kostenerstattung oder Vergütung“ nach § 11 Abs. 3 WPG für den einzelnen Bezirksschornsteinfeger „nicht vorgesehen“ sei. Des Weiteren erhalte die Innung eine Auftragssumme in Höhe von 74.970 Euro dafür, dass sie eine entsprechende Softwarelösung sicherstellt, koordiniert und einen Gesamtdatenexport zum Wärmekataster durchführt.

Frage 1:

Was bedeutet in diesem Fall die weitestgehende Vermeidung von Arbeitsaufwand für den jeweiligen Bezirksschornsteinfeger konkret? Welcher Aufwand fällt weg und welcher bleibt in welchem Umfang bestehen?

1.1. Woher weiß die zuständige Senatsverwaltung, dass der verbleibende Aufwand für den betreffenden Bezirksschornsteinfeger so gering ist, dass ihm keinerlei gesetzlicher Vergütung nach § 11 Abs. 3 WPG zusteht?

1.2. Wenn der Aufwand geringer ist, sollte dann nicht auch die Vergütung lediglich verringert werden? Mit welcher Begründung wird den Bezirksschornsteinfegern eine Vergütung gänzlich vorenthalten?

Antwort zu 1:

Im Rahmen der Vorabstimmung der in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20770 erläuterten Vorgehensweise wurde der zuständigen Senatsverwaltung von der Schornsteinfeger-Innung in Berlin (Innung) vermittelt, dass bei entsprechender Nutzung der Softwarelösung kein relevanter Arbeitsaufwand auf Seiten der Bezirksschornsteinfegerinnen und

Bezirksschornsteinfeger entsteht und dementsprechend keine separate Vergütung geltend gemacht wird. Dies wurde nach Anwendung der Softwarelösung durch die Innung erneut bestätigt.

Von der zuständigen Senatsverwaltung werden im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) auch die jährlichen Kehrintervalle abgefragt.

Frage 2:

Welchen speziellen Nutzen haben diese Informationen für die Senatsverwaltung im Kontext des WPG?

Antwort zu 2:

Die Anzahl der vereinbarten jährlichen Kehrunge für die erhobenen Festbrennstofffeuerungen wurde abgefragt, um die seitens der hierfür zuständigen Senatsverwaltung parallel zur Wärmeplanung initiierte Aktualisierung des Berliner Emissionskatasters zu unterstützen. Die Ergebnisse des Berliner Emissionskatasters wiederum können für die Bestandsanalyse der Wärmeplanung genutzt werden.

Frage 3:

Wie viele Kehrunge gibt es in Berlin jährlich?

Antwort zu 3:

Mit der oben erwähnten Softwarelösung wird lediglich die Anzahl der vereinbarten jährlichen Kehrunge für sogenannte Festbrennstofffeuerungen ermittelt, nicht die Gesamtanzahl von jährlichen Kehrunge in Berlin insgesamt. Die Gesamtanzahl jährlicher Kehrunge in Berlin wird statistisch nicht erfasst und ist dem Senat daher nicht bekannt.

Berlin, den 07.01.2025

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt